



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 43

vom: 15.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Musikinstrumenten für die Mittelschule Kaltern
Vertragspartner:	Musik Walter GmbH-srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.179,00
	€ 259,38
	€ 1.438,38
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Musikinstrumenten für die Mittelschule Kaltern - Der Ankauf wurde mit Beschluss Nr. 1 des Lehrerkollegiums genehmigt. Siehe Ermächtigungsdekret
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen



- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden 2 Angebote (Musikhaus Bozen und Musik Walter) eingeholt - Die Firma Musik Walter könnte die Instrumente günstiger anbieten. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 36

vom: 03.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern
Vertragspartner: Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 163,49
€ 35,97
€ 199,46

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Technikunterricht der Mittelschule Kaltern muss Verbrauchsmaterial angekauft werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Firma kann die gesamte gewünschte Ware in der angefragten Qualität anbieten. Die Preisangemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 105

vom: 02.12.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Verlängerung Abo Dolomiten 2025
Vertragspartner:	Athesia Druck GmbH Zeitungsvertrieb
Voraussichtlicher Preis:	€ 338,40
	€ 0,00
	€ 338,40

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Das Abo "Dolomiten" soll weiterhin für den Schulsprengel Kaltern (Grundschule Kaltern Hauptort) verlängert werden, da sie für den Unterricht benötigt wird.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Der ausgewählte Vertragspartner ist der einzige, welcher diese Art von Tageszeitung anbietet. Die Zeitung wird für den Unterricht an der Grundschule Kaltern benötigt und das bestehende Abo soll daher weiterverlängert werden. Der Preis ist angemessen, da durch den Einsatz dieses Mediums die Unterrichtsqualität gesteigert werden kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 18

vom: 08.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Busfahrt zur Sternwarte Gummer für die Schüler*innen der GS Plar
Vertragspartner: Markus Reisen d, Weissensteiner Markus & Co KG Busunternehmen
Voraussichtlicher Preis: € 500,00
€ 50,00
€ 550,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Anlässlich des Maiaufzugs muss ein Bus beauftragt werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden 2 Angebote zum Preisvergleich eingeholt. Der günstigere Anbieter erhielt den Auftrag. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 56

vom: 31.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Weiterführung der bestehenden Schullizenz - Schulsprengel Kaltern
Vertragspartner:	Solocode GmbH (Anton-Schullizenz)
Voraussichtlicher Preis:	€ 700,00
	€ 0,00
	€ 700,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Weiterführung der bestehenden Schullizenz - Schulsprengel Kaltern - SCHOOLYEGH-BOTW Der Ankauf wurde im Lehrerkolligium beschlossen und weiter bestätigt.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners	(siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Einziger Anbieter - gute mehrjährige Erfahrungswerte- der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 79

vom: 18.09.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Klavier Mittelschule Kaltern Stimmen und Reinigen
Vertragspartner: Saccuman snc d. Favretto C. & Mion G.
Voraussichtlicher Preis: € 350,00
 € 77,00
 € 427,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Das Klavier in der Mittelschule muss leider neu gestimmt und repariert werden, damit es nach den langen Bauarbeiten im Musikunterricht wieder eingesetzt werden kann.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: siehe Ermächtigungsdekret

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Firma Saccuman ist der einzige Anbieter. Der Preis ist angemessen, wir haben schon gute Erfahrungen aus den vergangenen Jahren.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 19

vom: 09.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Grundschule Oberplanitzing
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 754,12
	€ 165,91
	€ 920,03

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Unterrichtstätigkeit werden verschiedene Verbrauchsmaterialien benötigt.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Es wurden drei verschiedene Angebote eingeholt. Die Firma Tinkhauser lieferte das günstigste Angebot. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 60

vom: 05.06.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	Beauftragung Busfahrten zum Archeoparc am 4AB
Vertragspartner:	Laubenreisen KG Pedrotti Christian
Voraussichtlicher Preis:	€ 800,00
	€ 80,00
	€ 880,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Beauftragung Busfahrten zum Archeoparc am 4AB 24.09 und 25.09.2024 Das Projekt wurde mit Schulratsbeschluss Nr. 4 vom 29.04.2024 genehmigt (siehe Ermächtigungsdekret)
Begründung der Auswahl des Vertragspartners	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Er wurden 3 Angebote von den Lehrpersonen eingeholt, (Martinreisen, Hocheppanreisen und Laubenreisen). Das Angebot der Firma Laubenreisen ist das günstigste, der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 77

vom: 16.09.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reparatur Drucker HP in der Grundschule St. Josef am See
Vertragspartner:	Printyway AG
Voraussichtlicher Preis:	€ 167,00
	€ 36,74
	€ 203,74

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Drucker war defekt und musste dringend repariert werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Die Firma Printyway AG ist Teil der ACS-Gruppe und führt die Reparaturen der Drucker, welcher bei der Firma ACS angekauft wurden durch. Der Drucker war defekt und es wurde vom didaktischen Systembetreuer der GS St. Josef am See empfohlen, die Reparatur von dieser Firma durchführen zu lassen, da die Techniker den Drucker kennen und professionell reparieren können. Der Drucker wird dringend für die Unterrichtstätigkeit der Grundschule St. Josef am See benötigt. Die Techniker dieser Firma sind zuverlässig und führen die Arbeit sofort aus. Der Preis für die Wartungsarbeit ist angemessen. Eine andere Firma mit der Wartungsarbeit zu beauftragen, welche die Maschine nicht kennt, wäre nicht effizient, denn die Schule möchte keine Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung hinnehmen. Eine Markterhebung macht in diesem Fall keinen Sinn.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 25

vom: 18.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Unterkunft und Verpflegung für die 17 Schüler*innen der 3D, Mittels
Vertragspartner: Ostello della gioventù "Benacus" di Stedile Antonio
Voraussichtlicher Preis: € 1.632,00
 € 0,00
 € 1.632,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Lehrfahrt zum Abschluss des Schulzyklus vom 15.-17.05.2024 wurde zwecks Unterbringung und Verpflegung der Schüler*innen eine Jugendherberge in Riva del Garda von den

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Lehrpersonen ausgewählt und muss nun beauftragt werden.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Beim Vertragspartner handelt es sich um eine Jugendherberge, welche seit vielen Jahren Erfahrung mit der Unterbringung und Verpflegung von Schülergruppen hat. Die Herberge wurde von den Lehrpersonen ausgewählt, da sie eine optimale Lage für die geplanten Aktivitäten anbietet und sich für die Unterbringung und Verpflegung bestens eignet. Das Projekt wurde bereits vom Schulrat genehmigt. Der Preis beinhaltet die Kosten für Übernachtung mit Frühstück, Lunchpaket und Abendessen für 17 Schüler*innen vom 15.-17.05.2024 und ist daher angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 34

vom: 23.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Bibliotheksbüchern für die Mittelschule Kaltern
Vertragspartner:	BUCHHANDLUNG ALTE MÜHLE KG DES SCHÖLZHORN MATTH.
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.846,93
	€ 39,19
	€ 1.886,12

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Bibliotheksbüchern für die Mittelschule Kaltern - Der Ankauf wurde im Lehrerkollegium mit Beschluss Nr. 1 genehmigt. (siehe Ermächtigungsdekret)
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Von den Lehrpersonen wurden 3 Angebote eingeholt - die Alte Mühle konnte den günstigsten Preis anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 89

vom: 11.10.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern 3 . Klassen
Vertragspartner: Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 670,14

€ 147,43

€ 817,57

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern 3 . Klassen . Die Verbrauchsmaterialien werden während Schuljahres von Schülern zum Basteln benötigt. Die Lehrpersonen haben 3

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: verschiedene Angebote eingeholt.
(siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Lehrpersonen haben drei Firmen verglichen (Athesia, Masten und Opitec). Die Firma Opitec ist der günstigste Anbieter, welcher dieses Verbrauchsmaterial liefern kann. Der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 42

vom: 15.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Lehrmittel für Integration Grundschule Kaltern
Vertragspartner:	Campus Schulbedarf Klaus Plaschke
Voraussichtlicher Preis:	€ 344,10
	€ 63,87
	€ 407,97
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Lehrmittel für Integration Grundschule Kaltern - Der Ankauf wurde mit Beschluss Nr. 1 des Lehrerkollegiums genehmigt. Siehe Ermächtigungsdekret
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Die Leiterin der Fachgruppe hat 2 Angebote eingeholt . (Athesia und Campus) Die Firma Campus könnte das günstige Angebote anbieten. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 99

vom: 11.11.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	Google Workspace Endpoint Education Upgrade für den Schulspre
Vertragspartner:	C2 Group Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 325,50
	€ 71,61
	€ 397,11
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Google Workspace Endpoint Education Upgrade Der Ankauf ist unbedingt notwendig, damit die neuen Tablets die mit den PNRR-Geldern angekauft wurden, auch endlich richtig im Unterricht eingesetzt werden können. Der Ankauf wurde im Direktionsrat genehmigt.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Der Teilnehmer ist der einzige Anbieter, welcher diese Lizenzen anbieten kann. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 59

vom: 05.06.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Beauftragung Busfahrten zum Archeoparc am 17. und 18.09.2024 -
Vertragspartner:	Laubenreisen KG Pedrotti Christian
Voraussichtlicher Preis:	€ 800,00
	€ 80,00
	€ 880,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Beauftragung Busfahrten zum Archeoparc am 17. und 18.09.2024 -4CD Das Projekt wurde mit Schulratsbeschluss Nr. 4 vom 29.04.2024 genehmigt. (siehe Ermächtigungsdekret)
Begründung der Auswahl des Vertragspartners	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Es wurden 3 Angebote von den Lehrpersonen eingeholt, (Martinreisen, Hocheppanreisen und Laubenreisen). Das Angebot der Firma Laubenreisen ist das günstigste, der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 83

vom: 26.09.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern - Techni
Vertragspartner: OPITEC Italien GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 2.625,87
 € 577,69
 € 3.203,56

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Ankauf wurde von den Lehrpersonen der Fachgruppe für Technische Erziehung vorgeschlagen, die Materialien werden unbedingt benötigt. siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Lehrpersonen haben die Firmen verglichen, die Firma Opitec ist der einzige Anbieter, welcher dieses Verbrauchsmaterial liefern kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 2

vom: 06.02.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport für die Grundschule Kaltern
Vertragspartner:	DIBIASIBUS GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.246,00
	€ 124,60
	€ 1.370,60
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für das Wahlfach der Grundschule Kaltern, welches in der Sportzone St. Anton abgehalten wird, muss ein Busunternehmen beauftragt werden, welches die Schüler*innen von der Schule zur Sportzone und wieder zurück bringt.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Es wurden insgesamt 5 verschiedene Busunternehmen um die Erstellung eines Kostenvoranschlages ersucht. 3 davon hatten keine Verfügbarkeit an den genannten Terminen. Von den zwei eingegangenen Kostenvoranschlägen wurde jenes Busunternehmen ausgewählt, welches die Dienstleistung zum günstigeren Preis anbieten konnte.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 69

vom: 22.07.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Kopiermaschinen GS Kaltern-Abrechnung Mietpoolvertrag 01.07.2023
Vertragspartner: Amonn Office GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 2.181,66
 € 479,97
 € 2.661,63

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Extra-Kopien werden immer am Ende eines Schuljahres abgerechnet.
 Siehe Ermächtigungsdekret.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Am Schulspengel Kaltern wurden verschiedene Anbieter mit Wartungsverträgen für Kopiermaschinen beauftragt. Die Extrakopien müssen laut Wartungsvertrag abgerechnet werden. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 26

vom: 19.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Aufenthalt der 3A, Mittelschule Kaltern anlässlich
Vertragspartner:	Patrick Steger Abenteuerschule Ahrntal_Hotel Steinpent
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.647,27
	€ 364,73
	€ 4.012,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Lehrfahrt wurde von den Lehrpersonen vorgeschlagen und das Projekt wurde vom Schulrat genehmigt.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Der Wirtschaftsteilnehmer ist der einzige Anbieter, welcher die Unterkunft, Verpflegung inklusive Abenteuerpaket in der gewünschten Umgebung zum Zweck der Erlebnispädagogik für die Abschlussklasse der Mittelschule anbieten kann. Es handelt sich um eine Lehrfahrt, auf welche sich die Schüler*innen bereits im Unterricht vorbereitet haben. Das Projekt wurde vom Schulrat genehmigt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 41

vom: 15.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Lehrmittel für Integration Mittelschule Kaltern
Vertragspartner: Campus Schulbedarf Klaus Plaschke
Voraussichtlicher Preis: € 163,80
 € 36,04
 € 199,84

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Lehrmittel für Integration Mittelschule Kaltern - Der Ankauf wurde mit Beschluss Nr. 1 des Lehrerkollegiums genehmigt. Siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Lehrpersonen der Fachgruppe für Integration haben die Kostenvoranschläge bei 2 Firmen angefragt (Archplay und Campus) Die Firma Campus konnte die Waren günstiger anbieten. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 14

vom: 27.03.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abrechnung Kopien Mietvertrag Kopiermaschine Mittelschule Kalte
Vertragspartner:	Marchetto & Tessaro s.n.c. Gebäude Torricelli
Voraussichtlicher Preis:	€ 705,39
	€ 155,19
	€ 860,58

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Es müssen die durchgeführten Kopien für den Zeitraum 11.12.2023 – 10.03.2024 laut Mietvertrag abgerechnet werden
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Am Schulsprengel Kaltern werden die Kopiergeräte an verschiedene Firmen zur Wartung übergeben. Die Kopiermaschine der Mittelschule Kaltern unterliegt einem Wartungsvertrag der Firma Marchetto e Tessaro sas. Der Preis für die Dienstleistung ist angemessen, das Gerät funktioniert einwandfrei und die Wartung erfolgt bei eventuellen Mängeln immer umgehend. Die Techniker dieser Firma kennen die Kopiermaschine und liefern einen zuverlässigen Service. Die Kopien, welche im Zeitraum von 11.12.2023 – 10.03.2024 angefertigt wurden, müssen laut bestehendem Vertrag nun abgerechnet werden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 31

vom: 22.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Lehrmaterial für die Turnhalle der Mittelschule Kaltern
Vertragspartner: PEDACTA GmbH/s.r.l. Objekteinrichtungen
Voraussichtlicher Preis: € 397,50
 € 87,45
 € 484,95

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Turnunterricht der Mittelschule müssen 15 Volleybälle angekauft werden. Der Ankauf wurde im Lehrerkollegium genehmigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Die anzukaufenden Volleybälle verfügen über ein neu entwickeltes Oberflächenmaterial, welches laut Auskunft der Lehrperson nur bei diesem Wirtschaftsteilnehmer erhältlich sind. Es wurde eine Katalogsuche auf dem AOV-Portal durchgeführt. Dort schien dieses Produkt nicht auf. Die Ware wird für den Turnunterricht der Mittelschule dringend benötigt, der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 13

vom: 08.03.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Aufenthalt der Klasse 3B Mittelschule Kaltern in einer Beherbergung;
Vertragspartner:	Agriturismo La Molinalda
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.309,09
	€ 130,91
	€ 1.440,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Mehrtagesfahrt der 3B MS Kaltern muss eine Beherbergungsstruktur zur Unterbringung der 16 Schüler*innen und Lehrpersonen beauftragt werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Es wurde eine Internetrecherche zur Ermittlung der Preisangemessenheit durchgeführt. Die Struktur La Molinalda ist günstiger als andere Wirtschaftsteilnehmer und bietet Voraussetzungen und Dienstleistungen, welche keine andere bekannte Struktur vorweisen kann. Die Lehrpersonen haben diese Struktur ausgewählt, weil sie ideale Rahmenbedingungen bietet, um das gewünschte Programm anlässlich der Klassenfahrt durchführen zu können.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 58

vom: 04.06.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Lehrmitteln für die Mittelschule Kaltern
Vertragspartner: Elektro Morandell d. Andreas und Horst Morandell
Voraussichtlicher Preis: € 491,72
 € 108,18
 € 599,90

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Lehrmitteln für die Mittelschule Kaltern-

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Der Ankauf der Schulbücher wurde mit Beschluss Nr. 2 des Lehrerkollegiums vom 13.05.24 genehmigt. (Siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden von der 2 Angebote von der Mittelschullehrpersonen eingeholt (Elektro Morandell und Elektro Ebner) Das Angebot der Firma Elektro Morandell ist günstiger. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 45

vom: 16.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Planitzing
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 507,79
	€ 111,71
	€ 619,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Planitzing Es erfolgt der Ankauf der Verbrauchsmaterialien für das kommende Schuljahr. (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Es wurden von der Schulleiterin 3 Angebote eingeholt (Athesia, Opitec und Tinkhauser) Das Angebot der Firma Tinkhauser ist günstiger. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 90

vom: 15.10.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Transportdienst von Schüler*innen der
Vertragspartner: DIBIASIBUS GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 2.549,91
 € 254,99
 € 2.804,90

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Transportdienst von Schüler*innen der
 Grundschule Kaltern zum Wahlfach 2024-2025

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Das Wahlfach wurde Schulrat am 01.10.2024 genehmigt und findet während des gesamten Schuljahres statt.
 (Siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Er wurden 5 Angebote von den Lehrpersonen eingeholt, (Dibiasibus, Martinreisen, Markusreisen Domanegg und Silbernagl). Die Silbernagl und die Firma Martinreisen haben keinen Bus zur Verfügung. Das Angebot der Firma Dibiasi ist das günstigste, der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 102

vom: 27.11.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Verlängerung des bestehenden Schatzamtsdienstes für weitere 3 J.
Vertragspartner:	Raiffeisenkasse Überetsch Genossenschaft Schatzamt
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.800,00
	€ 0,00
	€ 1.800,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Laufzeit des derzeitigen Schatzamtsdienstes endet mit 31.12.2024 und muss daher vom 01.01.2025 - 31.12.2027 weiterverlängert werden. Der Preis pro Jahr beträgt 600,00 €.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Die Raiffeisenkasse Überetsch hat seit 01.01.2022 den Schatzamtsdienst des Schulsprengel Kaltern über. Zu dieser Zeit wurde eine Markterhebung durchgeführt, der Preis lag bei den anderen Anbietern über jenem der Raiffeisenkasse. Der Vertrag ist immer noch gültig und kann laut gesetzlichen Bestimmungen für weitere 3 Jahre verlängert werden. Es gibt zwar eine Rahmenbedingung des Landes, der Preis dafür ist jedoch höher als jener der Raiffeisenkasse Überetsch. Die Preisangemessenheit ist gegeben. Die Schule war bisher mit dem Schatzamtsdienst sehr zufrieden und möchte den Vertrag bis zum 31.12.2027 weiterverlängern.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 8

vom: 05.03.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	Krankenwagen mit 2 Helfern für den Sporttag der Mittelschule Kalte
Vertragspartner:	Landesrettungsverein Weißes Kreuz Sektion Überetsch
Voraussichtlicher Preis:	€ 400,00
	€ 0,00
	€ 400,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für den Sporttag der Mittelschule Kaltern, welcher am 20.03.2024 stattfindet wird ein Krankenwagen mit 2 Helfern benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Für die Abhaltung des Sporttages der Mittelschule Kaltern muss ein Krankenwagen mit 2 Helfern angefordert werden. Der Dienst kann nur von geschultem Personal durchgeführt werden. Als Anbieter kommt nur der Landesrettungsverein Weißes Kreuz in Frage.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 9

vom: 05.03.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Verlängerung des Web-Hosting-Vertrags für die Homepage des Sch
Vertragspartner:	Neue Medien Münnich All-Inkl.com
Voraussichtlicher Preis:	€ 110,17
	€ 0,00
	€ 110,17
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Web-Hosting muss verlängert werden, die Internetseite wird weiter benötigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Das Web-Hosting muss für weitere 12 Monate verlängert werden. Die Internetseite wird weiterhin benötigt. Der Vertragspartner ist zuverlässig und die Homepage muss weiterhin verwendet werden, da noch Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen gemacht werden müssen. Ein Wechseln des Anbieters erweist sich aus kostentechnischen Gründen nicht als empfehlenswert. Die Betreuung der Homepage wird von fachkundigem internem Personal durchgeführt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 52

vom: 27.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 - GS St. Josef am See
Vertragspartner: Südtiroler Sportverein Bozen
Voraussichtlicher Preis: € 630,00
 € 138,60
 € 768,60

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 - GS St. Josef am See
 Unsere Schüler besuchen schon seit Jahren die Kurse in Bozen besucht, da wir in Kaltern kein Hallenschwimmbad haben. Sie haben die Halle sowie die Schwimmlehrer zu Verfügung und können so einen perfekten Kurs organisieren. (Siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Einziger Anbieter - gute mehrjährige Erfahrungswerte- der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 109

vom: 16.12.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Verlängerung Jahresabonnement Überetscher Gemeindeblatt 2025
Vertragspartner:	Gemeindeblatt Eppan Kaltern GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 246,00
	€ 0,00
	€ 246,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für das Jahr 2025 soll das Jahresabonnement weiterhin verlängert werden. Es werden 4 Abos angekauft, damit jede Schulstelle des Schulsprengels Kaltern ein Exemplar erhält. Die Abos werden für die Unterrichtstätigkeit benötigt. (siehe Ermächtigungsdekret)
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Der ausgewählte Vertragspartner ist der einzige, welcher dieses Medium anbietet. Die Zeitung wird für den Unterricht an allen vier Schulstellen (GS und MS Kaltern) benötigt und das bestehende Abo soll daher weiterverlängert werden. Der Preis ist angemessen, da durch den Einsatz dieses Mediums die Unterrichtsqualität gesteigert werden kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 71

vom: 22.07.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf Reinigungsmaterial für die GS Planitzing und die Gs Kalterr
Vertragspartner: Niederbacher Cleantec GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 2.478,37
 € 545,25
 € 3.023,62

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf Reinigungsmaterial für die GS Planitzing und die Gs Kalterr
 - siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer um Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht. Die Firma Niederbacher konnte die Reinigungsmittel günstiger anbieten. . Die Qualität der Reinigungsmittel ist angemessen und der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 85

vom: 01.10.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	"Klimashow Young" für die Mittelschule Kaltern am 28.02.2025
Vertragspartner:	OEW Organisation f.eine solid.Welt
Voraussichtlicher Preis:	€ 228,60
	€ 11,43
	€ 240,03

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	"Klimashow Young" für die Mittelschule Kaltern am 28.02.2025 siehe Ermächtigungsdekret - Das Projekt wurde im Schulrat genehmigt.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Das Organisation ist der einzige Anbieter . Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 55

vom: 30.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern Technik
Vertragspartner: Aduis GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 486,18
 € 106,96
 € 593,14

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern Technik
 Die Lehrpersonen der Fachgruppe haben die Materialien ausgewählt. (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden 2 Angebote eingeholt. Die Firma Aduis konnte den besten Preis anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 22

vom: 11.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bestellung eines TV Smart 65" für die Grundschule Planitzing
Vertragspartner:	Elektro Morandell d. Andreas und Horst Morandell
Voraussichtlicher Preis:	€ 712,05
	€ 156,65
	€ 868,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf wurde im Lehrerkollegium mit Beschluss Nr. genehmigt. Siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Es wurden 2 Angebote einholt von Lehrpersonen, die Firma Morandell ist günstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 84

vom: 26.09.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern - Techni
Vertragspartner: Aduis GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 558,07
 € 122,78
 € 680,85

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Ankauf wurde von den Lehrpersonen der Fachgruppe für Technische Erziehung vorgeschlagen, die Materialien werden unbedingt benötigt. siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Lehrpersonen haben die Firmen verglichen, die Firma Aduis ist der einzige Anbieter, welcher dieses Verbrauchsmaterial liefern kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 35

vom: 03.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Erste-Hilfe-Material für den Schulsprengel Kaltern
Vertragspartner:	EF Medica Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 716,58
	€ 157,65
	€ 874,23

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Nachkauf von Erste-Hilfe-Material ist dringend notwendig.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Es wurden zwei Vergleichsangebote eingeholt. Der Zuschlagsempfänger kann die Ware in angemessener Qualität günstiger anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 100

vom: 21.11.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	Referententätigkeit im Rahmen der Veranstaltung-Sexuelle Bildung
Vertragspartner:	Stuefer Tanja
Voraussichtlicher Preis:	€ 336,00
	€ 0,00
	€ 336,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Projekt wurde im Schulrat genehmigt. Siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Referentin wurde auch von der Bildungsdirektion ausgewählt und anschließend wurde auch von den Lehrpersonen der GS der 5. Klasse als Referentin ausgewählt .

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 78

vom: 17.09.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von 44 Jahreslizenzen für die Mittelschule Kaltern (KIT Unte
Vertragspartner:	C-Link KG des Dr. Werner Messner & Co
Voraussichtlicher Preis:	€ 396,00
	€ 87,12
	€ 483,12

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Lernplattform mit Modulen für den KIT Unterricht muss dringend angekauft werden. Sie wird im Regelunterricht der Mittelschule benötigt, da KIT im Dreijahresplan vorgesehen ist.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Es gibt keinen weiteren Anbieter, der eine solche Lernplattform anbietet. Es handelt sich um eine didaktische Entscheidung. Die Lizenzen müssen dringend angekauft werden, da sie im Unterricht benötigt werden. Es handelt sich um einen Ankauf, um die Unterrichtsqualität zu steigern. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 51

vom: 27.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 - GS Kaltern 3CD

Vertragspartner: Südtiroler Sportverein Bozen

Voraussichtlicher Preis: € 2.016,00

€ 443,52

€ 2.459,52

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 - GS Kaltern 3CD
Unsere Schüler besuchen schon seit Jahren die Kurse in Bozen besucht, da wir in Kaltern kein Hallenschwimmbad haben. Sie

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: haben die Halle sowie die Schwimmlehrer zu Verfügung und können so einen perfekten Kurs organisieren. Siehe Ermächtigungsdekret.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einzigster Anbieter - gute mehrjährige Erfahrungswerte- der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 27

vom: 19.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Lehrmitteln für die Grundschule Planitzing
Vertragspartner:	Campus Schulbedarf Klaus Plaschke
Voraussichtlicher Preis:	€ 537,90
	€ 88,70
	€ 626,60
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Lehrmitteln für die Grundschule Planitzing - Der Ankauf wurde mit Beschluss Nr. 1 des Lehrerkollegiums beschlossen. Siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

von den Lehrpersonen wurden 2 Angebote eingeholt, die Firma Campus konnte das günstiger Angebot geben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 92

vom: 18.10.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern - 5. Klassen
Vertragspartner: Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 475,39

€ 104,59

€ 579,98

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern - 2. Klassen
 Die Verbrauchsmaterialien werden während Schuljahres von Schülern zum Basteln benötigt. Die Lehrpersonen haben 2

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: verschiedene Angebote eingeholt. (siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Die Lehrpersonen haben bei zwei Firmen angegefragt (Hobbywelt und Opitec). Nur die Firma Opitec hat ihnen ein Angebot geschickt. Die Firma Hobbywelt hat einer Aussage leider nicht Artikel verfügbar. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 47

vom: 23.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Schulbüchern für die Grundschule Planitzing
Vertragspartner:	Athesia Buch GmbH-Srl Hauptgeschäft
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.630,34
	€ 1,74
	€ 1.632,08
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Schulbüchern für die Grundschule Planitzing Der Ankauf der Schulbücher wurde mit Beschluss Nr. 2 des Lehrerkollegiums vom 13.05.24 genehmigt. (Siehe Ermächtigungsdekret)
Begründung der Auswahl des Vertragspartners	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Es wurde aufgrund der Anträge der Schulleiterin 3 Angebote eingeholt (Athesia, LCS und Weger) Die Firma Athesia Buch konnte das günstigste Angebot anbieten. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 64

vom: 12.06.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Busfahrten zum Schwimmen - GS St. Josef am See
Vertragspartner: DIBIASIBUS GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 1.960,00
 € 196,00
 € 2.156,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Busfahrten zum Schwimmen - GS St. Josef am See
 siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurde eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Angebotsanfrage außerhalb des Portals, um Preisangemessenheit feststellen zu können, wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden: Dibiasibus, Martinreisen und Südtirolbusl. Von den genannten Wirtschaftsteilnehmern hatten nur zwei Firmen (Südtirolbus) und Dibiasibus die Verfügbarkeit an den gewünschten Terminen. Das Angebot von Dibiasibus war jedoch günstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 54

vom: 30.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern - Kunst
Vertragspartner:	Aduis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.779,87
	€ 388,20
	€ 2.168,07

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern - Kunsterziehung - Die Lehrpersonen der Fachgruppe Kunst haben die Materialien ausgewählt. (siehe Ermächtigungsdekret)
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Die Firma Aduis ist der einzige Anbieter. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 16

vom: 08.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	English Theatre für die Schüler*innen der 3. Mittelschule Kaltern
Vertragspartner:	Spot-On Event und Theater GesmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 458,18
	€ 45,82
	€ 504,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Theateraufführung ist Teil des Tätigkeitsplans und wurde vom Schulrat beschlossen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das Unternehmen ist der einzige Anbieter, welches Theateraufführungen in englischer Sprache für die Mittelschüler*innen anbietet. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 73

vom: 14.08.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Übernachtung im Rahmen des Projektes 5. Klasse GS Planitzing 2
Vertragspartner:	Goldener Adler Gasthof
Voraussichtlicher Preis:	€ 709,09
	€ 70,91
	€ 780,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Archeo Gasthof "Goldener Adler" aus Truden aus folgenden Gründen gewählt: Der Teilnehmer ist der einzige Anbieter, welcher die Unterkunft,

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Verpflegung inklusive anbieten kann. Es handelt sich um eine Lehrfahrt, auf welche sich die Schüler*innen bereits im Unterricht vorbereitet haben. Das Projekt wurde mit Schulratsbeschluss Nr. 4 vom 29.04.2024 genehmigt (siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
einziger Anbieter- siehe Ermächtigungsdekret

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 95

vom: 24.10.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Reparatur Laptop MS Kaltern

Vertragspartner: Amonn Office GmbH

Voraussichtlicher Preis: € 195,00

€ 42,90

€ 237,90

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Reparatur Laptop MS Kaltern - der Laptop musste dringend repariert werden - siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Firma Amonn führt die Reparatur zuverlässig und schnell durch. Sie haben die Geräte geliefert. Die Reparaturarbeiten müssen dringend durchgeführt werden. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 40

vom: 14.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Lehrmittel für Integration GS Planitzing
Vertragspartner:	Athesia Buch GmbH-Srl Hauptgeschäft
Voraussichtlicher Preis:	€ 193,33
	€ 14,57
	€ 207,90
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf von Lehrmittel für Integration GS Planitzing wurde mit Beschluss des Lehrerkollegiums genehmigt. (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Es wurden von der Schulleiterin zwei Angebote eingeholt . Die Firma Athesia könnte das günstigste Angebot bieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 97

vom: 04.11.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Anmietung Kopiermaschine an der Mittelschule Kaltern - Zeitraum 1
Vertragspartner: Marchetto & Tessaro s.n.c. Gebäude Torricelli
Voraussichtlicher Preis: € 972,00
 € 213,84
 € 1.185,84

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für das Lehrerzimmer der Mittelschule Kaltern wird eine Kopiermaschine angemietet, da die alte Kopiermaschine ersetzt werden muss.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Für die Anmietung der Kopiermaschine wurde bei mehreren Unternehmen um einen Kostenvoranschlag angefragt. Drei Unternehmen haben ein Angebot übermittelt. Es wurde jener Anbieter ausgewählt, welcher die Dienstleistung mit dem besten Preis angeboten hat. Ein Preisvergleich wurde durchgeführt. Die Firma Marchetto e Tessaro ist der Schule bekannt und hat immer bisher einen guten Service erbracht. Der Mietpreis für 36 Monate ist angemessen. Kopien werden getrennt verrechnet. Die Maschine erfüllt die qualitativen Anforderungen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 48

vom: 23.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Schulbüchern für die Mittelschule Kaltern
Vertragspartner:	Universitätsbuchhandlung A. Weger GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 10.659,15
	€ 0,00
	€ 10.659,15
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Schulbüchern für die Mittelschule Kaltern Der Ankauf der Schulbücher wurde mit Beschluss Nr. 2 des Lehrerkollegiums vom 13.05.24 genehmigt. (Siehe Ermächtigungsdekret)
Begründung der Auswahl des Vertragspartners	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Es wurden aufgrund der Anträge der Schulleiterin 3 Angebote eingeholt (Athesia, LCS und Weger) Die Firma Weger aus Brixen konnte das günstigste Angebot schicken. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 53

vom: 27.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 - GS Planitzing

Vertragspartner: Südtiroler Sportverein Bozen

Voraussichtlicher Preis: € 1.260,00

€ 277,20

€ 1.537,20

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 – GS Planitzing
Unsere Schüler besuchen schon seit Jahren die Kurse in Bozen besucht, da wir in Kaltern kein Hallenschwimmbad haben. Sie

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: haben die Halle sowie die Schwimmlehrer zu Verfügung und können so einen perfekten Kurs organisieren. (Siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einzigster Anbieter - gute mehrjährige Erfahrungswerte- der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 4

vom: 20.02.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Transportdienst für Schüler*innen der Mittelschule Kaltern
Vertragspartner:	DOMANEGG GmbH Busunternehmen-Autoserv.-Taxi
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.318,18
	€ 131,82
	€ 1.450,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Durchführung der Klassenfahrt der 3B der Mittelschule Kaltern wird ein Bus benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Es wurden mehrere Busunternehmen um die Übermittlung eines Angebotes angefragt. Ein Busunternehmen hatte keine Verfügbarkeit und von den 2 Angeboten wurde jener Anbieter ausgewählt, welcher die Dienstleistung günstiger durchführen konnte. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 3

vom: 20.02.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für den Technikunterricht an der Mit
Vertragspartner: Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 984,47
 € 216,59
 € 1.201,06

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Unterricht werden Materialien für die Herstellung von Werkstücken benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Für den Technikunterricht an der Mittelschule Kaltern werden Materialien für die Herstellung von Werkstücken benötigt, welche nur bei diesem Lieferanten erhältlich sind. Der Preis für die Materialien ist angemessen. Es wurde bereits in der Vergangenheit bei diesem Lieferanten bestellt, da er die Ware schnell und zuverlässig liefert. Die Qualität der Ware entspricht den Erwartungen der Lehrpersonen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 1

vom: 16.01.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Direktvergabe - Referententätigkeit im Rahmen des Pädagogischer
Vertragspartner:	Schwarz Klaus
Voraussichtlicher Preis:	€ 220,00
	€ 0,00
	€ 220,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 01 vom 16.01.2024 - Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret des Direktors, Beauftragung für
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbständige Arbeit Direktvergabe

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

siehe Dekret Nr. 01 - vom 16.01.2204-Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit Direktvergabe

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 104

vom: 02.12.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Medienbearbeitung für den Schulsprengel Kaltern
Vertragspartner: bibliotheks verband südtirol
Voraussichtlicher Preis: € 290,25
 € 0,00
 € 290,25

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die neu angekauften Bibliotheksbücher für die Grund- und Mittelschule Kaltern mussten katalogisiert werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Der Bibliotheksverband Südtirol ist der einzige Anbieter, welcher die Medienbearbeitung durchführen kann. Die neu angekauften Medien werden für den Unterricht benötigt und müssen in den Schulbibliotheken eingeordnet werden. Der Preis für die Dienstleistung ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 107

vom: 06.12.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abrechnung Kopien Fotokopiermaschine Mittelschule Kaltern
Vertragspartner:	Marchetto & Tessaro s.n.c. Gebäude Torricelli
Voraussichtlicher Preis:	€ 722,11
	€ 158,86
	€ 880,97

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Laufzeit für den Wartungsvertrag der Kopiermaschine der Mittelschule ist nun beendet und die erstellten Kopien müssen abgerechnet werden.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Die Firma Marchetto e Tessaro s.a.s. hat die Abrechnung der Kopien, welche zwischen 10.06.24 und 06.11.2024 angefertigt wurden, zugeschickt. Der Wartungsvertrag ist nun beendet und die hergestellten Farb- und s/w-Kopien müssen vergütet werden. Die Schule hat mehrere Firmen für Wartungsverträge bzw. All-in-Verträge für Kopiermaschinen am Schulsprengel beauftragt. Der Preis für die Abrechnung der Kopien ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 68

vom: 18.06.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

**Gegenstand:**

Abrechnung Kopien Marchetto e Tessaro

Vertragspartner:

Marchetto & Tessaro s.n.c. Gebäude Torricelli

Voraussichtlicher Preis:

€ 1.017,52

€ 223,85

€ 1.241,37

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Die im Zeitraum März - Juni 2024 angefertigten Kopien für die angemietete Kopiermaschine der Mittelschule Kaltern müssen abgerechnet werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Abrechnung der Kopien unterliegt dem Wartungsvertrag 2019 - 2550. Am Schulspengel Kaltern wurden verschiedene Anbieter mit Wartungsverträgen für Kopiermaschinen beauftragt. Die Kopien müssen laut Wartungsvertrag abgerechnet werden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 23

vom: 11.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Lehrmitteln für die Grundschule Kaltern
Vertragspartner:	Campus Schulbedarf Klaus Plaschke
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.565,59
	€ 230,99
	€ 1.796,58
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf wurde mit Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1 genehmigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Von den Lehrpersonen wurden 2 Angebote eingeholt, die Firma Campus ist günstiger. Siehe Ermächtigungsdekret.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 5

vom: 26.02.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Direktvergabe Referententätigkeit - Projekt Mittelschule Kaltern 2A
Vertragspartner: Parth Michael
Voraussichtlicher Preis: € 1.100,00

€ 0,00
 € 1.100,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: siehe Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 04 vom 26.02.2024 - Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret des Direktors, Beauftragung für

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbständige Arbeit Direktvergabe

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
siehe Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 04 vom 26.02.2024 - Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbständige Arbeit Direktvergabe

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 70

vom: 22.07.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Reinigungsmaterial für die GS St. Josef am See
Vertragspartner:	Ress Srl Multiservices
Voraussichtlicher Preis:	€ 367,57
	€ 80,87
	€ 448,44
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Reinigungsmaterial für die GS St. Josef am See (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Es wurde eine Katalogsuche auf dem Vergabeportal durchgeführt. Zusätzlich wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer um Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht. Die Firma Ress konnte die Reinigungsmittel günstiger anbieten. Der Preis ist günstiger als jener auf dem Portal. Die Qualität der Reinigungsmittel ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 7

vom: 01.03.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Direktvergabe Referenten Tätigkeit - Freiberufler Projekt GS Planitz
Vertragspartner: Cumer Eleonora
Voraussichtlicher Preis: € 400,00
 € 0,00
 € 400,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Direktvergabe Referenten Tätigkeit -Freiberufler - Projekt GS Planitz
 siehe Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 6 vom 01.03.2024 -

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, Freiberufler Direktvergabe

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Direktvergabe Referenten Tätigkeit -Freiberufler - Projekt GS Planitz
 siehe Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 6 vom 01.03.2024 - Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, Freiberufler Direktvergabe

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 80

vom: 19.09.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Folien zum Einbinden von Büchern der Mittelschule Kal
Vertragspartner:	PEDACTA GmbH/s.r.l. Objekteinrichtungen
Voraussichtlicher Preis:	€ 351,20
	€ 77,26
	€ 428,46
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Auf Wunsch der Schulleitung sollen für die Mittelschule weitere Klebefolien angekauft werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Es wurde ein Kostenvoranschlag bei der Firma Pedacta eingeholt. Dieses Unternehmen ist das einzige, das diese Art von Klebefolien zum Einbinden von Büchern liefern kann, da es sich um ein spezielles Material handelt und diese qualitative Ware nicht bei anderen Unternehmen gibt. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 62

vom: 10.06.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Paterbichl 1
39052 Kaltern an der Weinstraße



Via Colle dei Frati, 1
39052 Caldaro sulla Strada Del Vino

Gegenstand: Busfahrten zum Schwimmen 2024-2025

Vertragspartner: DIBIASIBUS GmbH

Voraussichtlicher Preis: € 4.048,00

€ 404,80

€ 4.452,80

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Busfahrten zum Schwimmen 2024-2025 - Grundschule Planitzing und 3CD-siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurde eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Angebotsanfrage außerhalb des Portals, um Preisangemessenheit feststellen zu können, wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden: Dibiasibus, Martinreisen, Markusreisen. Von den genannten Wirtschaftsteilnehmern hatten nur zwei Firmen (Markusreisen und Dibiasibus) die Verfügbarkeit an den gewünschten Terminen. Das Angebot von Dibiasibus war jedoch günstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 15

vom: 28.03.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Direktvergabe Referenten Tätigkeit - Freiberufler Projekt GS Kallter
Vertragspartner:	Kienzl Judith
Voraussichtlicher Preis:	€ 330,00
	€ 0,00
	€ 330,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	siehe Direktvergabe Referenten Tätigkeit -Freiberufler - Projekt GS Kaltern siehe Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 9 vom 28.03.2024 -

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Direktvergabe Referenten Tätigkeit -Freiberufler - Projekt GS Kaltern
siehe Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 9 vom 28.03.2024 - Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“) Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, Freiberufler Direktvergabe

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 37

vom: 03.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Mittelschule Kaltern
Vertragspartner: Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 1.613,90
 € 355,06
 € 1.968,96

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Unterricht wird Verbrauchsmaterial benötigt, welches angekauft werden soll.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Folgende Wirtschaftsteilnehmer wurden konsultiert und um die Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht: Tinkhauser Büromarkt GmbH, PapierPlus.
 Der bisherige Lieferant ist aus folgendem Grund eingeladen worden: Eine Rotation ist aufgrund der Höhe des Betrags für die Ausgabe nicht angewendet worden. Die Firma Tinkhauser Büromarkt GmbH ist der Schule bereits bekannt und war in der Vergangenheit immer zuverlässig in Hinblick auf Warenqualität und Service. Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser Büromarkt GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Die Firma kann die gewünschte Ware günstiger anbieten. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 98

vom: 08.11.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	„FISI Projekt Schule trifft Wintersport 2024“ 4A und 4C GS Kaltern (
Vertragspartner:	FISI-Wintersport ASV
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.650,00
	€ 0,00
	€ 1.650,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	„FISI Projekt Schule trifft Wintersport 2024“ 4A und 4C GS Kaltern (33 Schüler) 09.-12.12.2024 - das Projekt wird im Schulrat genehmigt - (siehe Ermächtigungsdekret.) Heuer beteiligen sich die Schüler zum ersten Mal an diesem Projekt.
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit der FISI--Bozen durchgeführt. Das Organisationsinstitut ist der einzige Anbieter. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 12

vom: 07.03.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Projekt Schule auf dem Bauernhof - Lehrtätigkeit Haflingerhof am 2
Vertragspartner: Haflingerhof
Voraussichtlicher Preis: € 688,52
 € 151,48
 € 840,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Das Projekt für die 3. Klassen der GS Kaltern Hauptort, welches im Tätigkeitsplan des SSP Kaltern angeführt ist, wurde vom Schulrat genehmigt. Das Land unterstützt finanziell dieses Projekt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es handelt sich um eine schulbegleitende Tätigkeit, das Land trägt einen Teil der Kosten fürs Projekt. Es gibt nur wenige Anbieter, der Preis ist angemessen. Die Schule konnte auch in der Vergangenheit positive Erfahrungswerte mit dem Haflingerhof sammeln.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 24

vom: 12.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Bibliotheksbüchern für die GS Kaltern
Vertragspartner:	Athesia Buch GmbH-Srl Hauptgeschäft
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.993,59
	€ 0,00
	€ 1.993,59
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf wurde mit Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1 genehmigt. (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Von den Lehrpersonen wurden 2 Angebote eingeholt und die Firma Athesia konnte den günstigeren Preis gewähren.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 61

vom: 10.06.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Reinigungsmaterialn für die Mittelschule Kaltern
Vertragspartner: Ress Srl Multiservices
Voraussichtlicher Preis: € 3.342,68
 € 716,74
 € 4.059,42

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Reinigungsmaterialn für die Mittelschule Kaltern
 siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden bei zwei Unternehmen (Ress und Hygan um eine Angebotserstellung angefragt. Nur die Firma Ress war bereit einen Kostenvoranschlag abzugeben. Der Ankauf musste dringend durchgeführt werden, da die Reinigungskräfte mit der Grundreinigung der Böden beginnen müssen und die Räumlichkeiten für die Sommerkurse der Gemeinde säubern müssen. Der Preis ist angemessen, die Produkte entsprechen den MUK

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 29

vom: 19.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Lehrmitteln für die G St. Josef am See
Vertragspartner:	PEDACTA GmbH/s.r.l. Objekteinrichtungen
Voraussichtlicher Preis:	€ 532,00
	€ 117,04
	€ 649,04

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf wurde mit Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1-2024 genehmigt.- siehe Ermächtigungsdekret
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Die Lehrpersonen haben 2 Angebote eingeholt, die Firma Pedacta konnte den besseren Preis anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 103

vom: 29.11.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Verlängerung-Abo Alto Adige 2025 - no. abbon. 458539AA
Vertragspartner: S.I.E. Spa Società Iniziative Editoriali Ufficio abbonamenti - Alto Adige
Voraussichtlicher Preis: € 329,90
 € 0,00
 € 329,90

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Abo Alto Adige 2025 - no. abbon. 458539AA
 siehe determina a contrarre

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Der ausgewählte Vertragspartner ist der einzige, welcher diese Art von Tageszeitung in italienischer Sprache anbietet. Die Zeitung wird für den Unterricht an der Mittelschule benötigt und das bestehende Abo soll daher weiterverlängert werden. Der Preis ist angemessen, da durch den Einsatz dieses Mediums die Unterrichtsqualität gesteigert werden kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 110

vom: 16.12.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Verlängerung Wartungsverträge "all In 2025"
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.000,00
	€ 660,00
	€ 3.660,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Wartungsvertrag "all In 2025" für Multifunktionsdrucker der Marke Triumph-Adler aller Schulstellen muss für das Jahr 2025 verlängert werden. (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Der Wartungsversvertrag "II In 2025" muss weiterverlängert werden. Ein Preisvergleich wurde vor Vertragsabschluss durchgeführt. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 46

vom: 22.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Schulbüchern für die GS. St. Josef am See
Vertragspartner: Athesia Buch GmbH-Srl Hauptgeschäft
Voraussichtlicher Preis: € 1.008,16
 € 9,74
 € 1.017,90

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Schulbüchern für die GS. St. Josef am See -
 Der Ankauf der Schulbücher wurde mit Beschluss Nr. 2 des
 Lehrerkollegiums vom 13.05.24 genehmigt. (Siehe
 Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden aufgrund der Anträge der Schulleiterin 3 Angebote eingeholt (Athesia, LCS und Weger) Die Firma Athesia Buch konnte ein vollständiges und günstiges Angebot schicken. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 67

vom: 18.06.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Papierhandtüchern für die Grundschule Kaltern
Vertragspartner:	Ress Srl Multiservices
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.389,60
	€ 525,71
	€ 2.915,31
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Papiertuchhalterungen der Grundschule Kaltern müssen Papierhandtücher nachgekauft werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Es wurde eine Katalogsuche auf dem Vergabeportal durchgeführt. Zusätzlich wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer um Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht. Die Firma Ress konnte die Papierhandtücher günstiger anbieten. Der Preis ist günstiger als jener auf dem Portal. Die Qualität der Papierhandtücher ist angemessen und die Größe ist genau auf die Halterungen angepasst.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 17

vom: 08.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Beauftragung Bus für Maiausflug der GS See

Vertragspartner: DIBIASIBUS GmbH

Voraussichtlicher Preis: € 445,45

€ 44,55

€ 490,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Am 23.05.24 findet der Maiausflug der GS See statt. Das Ausflugsziel ist das Bergwerk Villanders. Es muss ein Bus beauftragt werden, der die Schüler*innen hin und zurück bringt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Dibiasi war der einzige Anbieter, welcher einen Bus verfügbar hat. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 94

vom: 22.10.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Olimpiade di Danza - Scuola Media di Caldaro - Febbraio e Marzo
Vertragspartner:	Triscuka Viktorija
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.785,00
	€ 0,00
	€ 1.785,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Olimpiade di Danza - Scuola Media di Caldaro - Febbraio e Marzo 2025 Das Projekt wurde im Schulrat am 01.10.2024 genehmigt. (siehe Ermächtigungsdekret)
Begründung der Auswahl des Vertragspartners	Das Projekt wird von der Gemeinde Kaltern finanziert.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Frau Triscuka Viktorija wurde von Frau Schöpfer Petra kontaktiert, sie war schon mehrmals an unserer Schule tätig und sie gute Ergebnisse erzielt. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 39

vom: 03.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	Reservierung einer Unterkunft für 20 Schüler*innen der Mittelschule
Vertragspartner:	Jugenddienst Meran Ferienheim Vigiljoch
Voraussichtlicher Preis:	€ 450,00
	€ 99,00
	€ 549,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Am 30.+31.05.2024 findet der Lehraufenthalt der Abschlussklasse 3C der Mittelschule Kaltern im Ferienheim Vigiljoch statt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
- Gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Es handelt sich um eine didaktische Entscheidung der Lehrpersonen, welche sich für eine Unterbringung der Schülergruppe im Ferienheim Vigiljoch entschieden haben, da sich dieses Ferienheim für die didaktische Tätigkeit dieser Klasse bestens eignet. Folgende Wirtschaftsteilnehmer wurden konsultiert und um die Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht: Jugenddienst Meran. Festgestellt, dass der Projektantrag der Klasse 3C der Mittelschule Kaltern von den Lehrpersonen dem Schulrat vorgelegt und dieser den Antrag am 29.04.2024 genehmigt hat; Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Jugenddienst Meran aus folgenden Gründen gewählt: Der Jugenddienst Meran besitzt bereits jahrelang Erfahrung mit der Leitung des Ferienheims Vigiljoch. Das Ferienheim eignet sich bestens, um die didaktischen Ziele des Projekts verfolgen zu können. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 6

vom: 01.03.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reparatur der Bodenreinigungsmaschine der MS Kaltern
Vertragspartner:	Ress Srl Multiservices
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.331,59
	€ 292,95
	€ 1.624,54
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Reinigungsmaschine war defekt und musste dringend repariert werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Die Bodenreinigungsmaschine wurde bei der Firma Ress Multiservices GmbH angekauft. Die Techniker dieser Firma kennen die Maschine und können die Wartung sofort ausführen. Die Maschine wird dringend für die Reinigungstätigkeit gebraucht. Es müssen mehrere Teile ausgetauscht werden, sowie die Batterien. Der Schulsprengel Kaltern hat die Reinigungsmaschinen bei verschiedenen Unternehmen angekauft, die Reparatur wird vom jeweiligen Techniker durchgeführt. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 28

vom: 19.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Bibliotheksbüchern für die GS Planitzing
Vertragspartner: Universitätsbuchhandlung A. Weger GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 615,25
 € 0,00
 € 615,25

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf von Bibliotheksbüchern für die GS Planitzing . Der Ankauf wurde mit Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1 vom März 2024 beschlossen - siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Lehrpersonen haben die Kostenvoranschläge eingeholt und das Angebot der Firma Weger ist günstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 49

vom: 23.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Schulbüchern für die Grundschule Kaltern
Vertragspartner:	LCS Partner Druck Büchergrosshandel
Voraussichtlicher Preis:	€ 14.724,81
	€ 0,00
	€ 14.724,81
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Schulbüchern für die Grundschule Kaltern Der Ankauf der Schulbücher wurde mit Beschluss Nr. 2 des Lehrerkollegiums vom 13.05.24 genehmigt. (Siehe Ermächtigungsdekret)
Begründung der Auswahl des Vertragspartners	

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Es wurde aufgrund der Anträge der Schulleiterin 3 Angebote eingeholt (Athesia, LCS und Weger) Die Firma LCS aus Bruneck konnte das günstigste Angebot schicken. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 106

vom: 06.12.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	Verlängerung der Lizenz "Digitales Register" und "WebUntis" für da
Vertragspartner:	Limitis GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.232,00
	€ 711,04
	€ 3.943,04
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf wurde vom Lehrerkollegium befürwortet und soll bis auf Widerruf weiterverlängert werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das Unternehmen Limitis GmbH ist der einzige Anbieter, welcher das Digitale Register und das Modul webUntis für die Stundenplanung gemäß Wünschen und Anforderungen des Lehrpersonals des Schulsprengels Kaltern anbieten kann. Das Digitale Register ist für die Kommunikation zwischen Eltern und Schule unbedingt erforderlich und soll laut Beschluss des Lehrerkollegiums bis auf Widerruf weiterverlängert werden. Der Preis für die Lizenz ist angemessen. Die Kommunikation zwischen Lehrpersonal und Eltern wird wesentlich erleichtert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 66

vom: 18.06.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Reinigungsmaterial für die Grundschule Kaltern
Vertragspartner:	Niederbacher Cleantec GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 259,51
	€ 57,09
	€ 316,60

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Reinigungstätigkeit werden Spezialmaterialien benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Beim Ankauf handelt es sich um Spezialmaterialien, welche von den Reinigungskräften benötigt werden. Im Vergabeportal des Landes verlief die Katalogsuche ergebnislos. Es wurden daher 2 Wirtschaftsteilnehmer um Übermittlung eines Angebotes ersucht. Nur der ausgewählte Vertragspartner konnte die gewünschte Ware anbieten. Die Qualität passt. Der Preis ist angemessen. Es handelt sich nur um einen Teilankauf der benötigten Reinigungsmaterialien des gesamten Schulsprengels.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 108

vom: 09.12.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Verlängerung Abonnement Zeitungen/Zeitschriften für das Schuljahr
Vertragspartner: Athesia Buch GmbH-Srl Hauptgeschäft
Voraussichtlicher Preis: € 1.485,82
 € 0,00
 € 1.485,82

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Verlängerung Abonnement Zeitungen/Zeitschriften für das Schuljahr 2025

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Die Zeitschriften werden von den einzelnen Fachgruppen der GS und MS ausgewählt für die Bibliotheken unserer Schulstellen. siehe Ermächtigungsdekret.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Der ausgewählte Vertragspartner ist der einzige, welcher diese Zeitschriften anbietet. Es handelt sich um Fachzeitschriften, welche für den Unterricht der einzelnen Schulstellen des Schulsprengels Kaltern benötigt werden und daher soll das bestehende Abo weiterverlängert werden. Der Preis ist angemessen, da durch den Einsatz dieser Medien die Unterrichtsqualität gesteigert werden kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 87

vom: 10.10.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Referententätigkeit im Rahmen der Veranstaltung-Gesundes Klasse
Vertragspartner:	Fink Magdalena
Voraussichtlicher Preis:	€ 800,00
	€ 0,00
	€ 800,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Projekt wurde im Schulrat genehmigt. Siehe Ermächtigungsdekretg

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Der Preis ist angemessen. Die Referentin wurde im Direktionsrat ausgewählt und hat auch schon im Vorjahr zu diesem Thema für die Mittelschule referiert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 75

vom: 02.09.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf eines Toners für das Sekretariat des SSP Kaltern

Vertragspartner: Tinkhauser Büromarkt GmbH

Voraussichtlicher Preis:
€ 154,00
€ 33,88
€ 187,88

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Drucker im Sekretariat des SSP Kaltern wird dringend ein schwarzer Toner benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurde eine Markterhebung auf dem AOV-Portal durchgeführt. Die Katalogsuche lieferte leider keine Ergebnisse, da es sich beim benötigten Toner um ein Modell handelt, welches nicht bei jedem Händler erhältlich ist. Es wurden daher zwei Unternehmen um die Übermittlung eines Angebots kontaktiert. Der ausgewählte Zuschlagsempfänger konnte den benötigten Toner günstiger anbieten. Die Preisangemessenheit ist gegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 63

vom: 12.06.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Busfahrten zum Schwimmen - 3AB - Grundschule Kaltern 2024-2025
Vertragspartner:	DIBIASIBUS GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.840,00
	€ 184,00
	€ 2.024,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Busfahrten zum Schwimmen - 3AB - Grundschule Kaltern siehe Ermächtigungsdekret
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es wurde eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Angebotsanfrage außerhalb des Portals, um Preisangemessenheit feststellen zu können, wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurden: Dibiasibus, Laubenreisen und Silbermagl. Von den genannten Wirtschaftsteilnehmern hatten nur zwei Firmen (Laubereisen und Dibiasibus) die Verfügbarkeit an den gewünschten Terminen. Das Angebot von Dibiasibus war jedoch günstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 10

vom: 06.03.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Mietvertrag einer gebrauchten Kopiermaschine für die Grundschule
Vertragspartner: Marchetto & Tessaro s.n.c. Gebäude Torricelli
Voraussichtlicher Preis: € 986,00
 € 216,92
 € 1.202,92

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Grundschule St. Josef am See wird eine Kopiermaschine benötigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Es wurden zwei Vergleichsangebote eingeholt. Der Zuschlagsempfänger konnte ein günstigeres Modell anbieten, welches den Anforderungen entspricht. Der Preis ist angemessen. Das Unternehmen ist der Schule bekannt und arbeitet zuverlässig.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 72

vom: 08.08.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reparatur von Bodenreinigungsmaschinen der Grundschule Kaltern
Vertragspartner:	KOMAG K.SANFTL&CO.KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 711,62
	€ 156,56
	€ 868,18

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: An der Grundschule Kaltern sind zwei Bodenreinigungsmaschinen zu reparieren, um den Reinigungsdienst aufrecht erhalten zu können. Es müssen verschiedene Teile ausgetauscht werden,

Begründung der Auswahl des Vertragspartners sowie Batterien ausgetauscht werden.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Bei beiden zu reparierenden Bodenreinigungsmaschinen handelt es sich um Maschinen, welche bei der Firma Komag KG angekauft wurden. Die Techniker kennen die Maschinen und führen die Reparatur zuverlässig und schnell durch. Die Reparaturarbeiten einer anderen Firma zu übergeben, welche die Maschinen nicht kennt wäre irrational, da nicht garantiert werden kann, ob die Maschinen auch korrekt gewartet werden. Die Reparaturarbeiten müssen dringend durchgeführt werden. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 21

vom: 11.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Sportgeräten für die Grundschule Kaltern-
Vertragspartner: Recosport GmbH Hansjörg Stuppner
Voraussichtlicher Preis: € 1.288,39
 € 283,45
 € 1.571,84

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die Turnstunden der Grundschülerinnen in der neuen Turnhalle in der Mittelschule werden diese Turngeräte ankauf. Der Ankauf wurde mit Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1-2024 genehmigt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Von den Lehrpersonen wurden 2 Angebote eingeholt, die Firma Reco Sport kann den günstigsten Preis anbieten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 30

vom: 19.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Lehrmitteln für die Grundschule St. Josef am See
Vertragspartner:	Universitätsbuchhandlung A. Weger GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.238,11
	€ 214,96
	€ 1.453,07

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Ankauf wurde vom Lehrerkollegium mit Beschluss Nr. 1 genehmigt. (siehe Ermächtigungsdekret)
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Die Lehrpersonen haben zwei Angebote eingeholt. Die Firma Weger ist preisgünstiger.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 96

vom: 24.10.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern - 1. Klassen
Vertragspartner: Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 1.013,39
 € 222,95
 € 1.236,34

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Verbrauchsmaterialien werden während Schuljahres von Schülern zum Basteln benötigt. Die Lehrpersonen haben 3 verschiedene Angebote eingeholt. (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Die Lehrpersonen haben drei Firmen verglichen (Athesia, Masten und Opitec). Die Firma Opitec ist der günstigste Anbieter, welcher dieses Verbrauchsmaterial liefern kann. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 91

vom: 18.10.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern - 2. Klassen
Vertragspartner:	Masten Color KG Künstler- und Bastelartikel
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.085,96
	€ 238,91
	€ 1.324,87

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern - 2. Klassen Die Verbrauchsmaterialien werden während Schuljahres von Schülern zum Basteln benötigt. Die Lehrpersonen haben 2
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners verschiedene Angebote eingeholt. (siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Die Lehrpersonen haben zwei Firmen verglichen (Masten und Opittec). Die Firma Masten konnte ein vollständiges Angebot liefern. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 33

vom: 23.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf Verbrauchsmaterial für die Grundschule Kaltern
Vertragspartner: Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 2.965,14
€ 652,33
€ 3.617,47
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Ankauf Verbrauchsmaterial für die Grundschule Kaltern

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Die Schulleiterin hat 2 Angebote eingeholt (Firma Tinkhauser und Firma Loeff). Die Firma Tinkhauser konnte ein günstigeres Angebot erstellen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 20

vom: 09.04.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand: ...
Vertragspartner: ...
Voraussichtlicher Preis: € -
 € 0,00
 € 0,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: ...

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

technisches Problem mit Nummerierung - daher leere Ermächtigung für diese Nummer

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 74

vom: 19.08.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Klebefolien zum Einbinden der Bibliotheksbücher des S
Vertragspartner: PEDACTA GmbH/s.r.l. Objekteinrichtungen
Voraussichtlicher Preis: € 723,90
 € 159,26
 € 883,16

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: In der Grund- und Mittelschule Kaltern müssen die neu angekauften Bibliotheksbücher mit Spezialfolie eingebunden werden.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Die Firma Pedacta GmbH wurde um die Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht. Der bisherige Lieferant ist aus folgendem Grund eingeladen worden: Eine Rotation ist aufgrund der Höhe des Betrags für die Ausgabe nicht angewendet worden. Die Firma Pedacta GmbH ist der Schule bereits bekannt und war in der Vergangenheit immer zuverlässig in Hinblick auf Warenqualität und Service. Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Pedacta GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Die anzukaufende Klebefolie eignet sich besser zum Einbinden von Bibliotheksbüchern als gewöhnliche Klebefolien, da die Beschaffenheit und Qualität dieser Folie nicht mit anderen Folien vergleichbar und nur bei diesem Wirtschaftsteilnehmer erhältlich ist. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 44

vom: 16.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Grundschule St. Josef am S
Vertragspartner:	Universitätsbuchhandlung A. Weger GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.200,88
	€ 262,55
	€ 1.463,43

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es erfolgt der Ankauf der Verbrauchsmaterialien für das kommende Schuljahr. (siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Es wurden von der Schulleiterin 2 Angebote eingeholt (Athesia und Weger) Das Angebot der Firma Weger ist günstiger. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 76

vom: 04.09.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Reinigungsdienst an der GS Kaltern/Neubau

Vertragspartner: Meranese Servizi AG

Voraussichtlicher Preis: € 1.800,00

€ 396,00

€ 2.196,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Ranglisten der Landesverwaltung für den Ersatz der Schulwarte sind erschöpft. Auf dem Weg der Direktberufung ist es unmöglich jemand zu finden. Die Belastung für die anderen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Schulwartinnen sind zu hoch. NWir können versuchen um eine Sonderfinanzierung anzusuchen.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Aufgrund der guten Erfahrungswerte und der Dringlichkeit wurde die Firma Meranese beauftragt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 101

vom: 22.11.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für den Schulsprengel Kaltern
Vertragspartner:	Tinkhauser Büromarkt GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 888,60
	€ 195,49
	€ 1.084,09
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für das Sekretariat sollen 3 Toner angekauft werden sowie Kopierpapier für die Unterrichtstätigkeit an der Grundschule Kaltern

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Es wurde eine Marktanalyse durchgeführt und zwei Preisangebote eingeholt. Der Zuschlagsempfänger konnte die Ware günstiger anbieten. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben. Der Preis für den Toner ist niedriger als jener, welcher auf dem Vergabeportal des Landes angeführt war. Der Preis für das anzukaufende Kopierpapier entspricht jenem, welcher auch auf dem Vergabeportal angeführt war und ist somit angemessen. Da der Ankauf dringend durchgeführt werden musste und die benötigte Ware bei der Firma Tinkhauser erhältlich sind, ist es sowohl kostentechnisch als auch verwaltungstechnisch vorteilhafter nur einen Auftrag abzuschließen. Zwei getrennte Verfahren für Toner und Kopierpapier einzuleiten wäre mit mehr Zeitaufwand verbunden und somit nicht effizient.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 112

vom: 19.12.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Paterbichl 1
39052 Kaltern an der Weinstraße



Via Colle dei Frati, 1
39052 Caldaro sulla Strada Del Vino

Gegenstand: Ankauf von Toilettenpapier für die GS Kaltern

Vertragspartner: Ress Srl Multiservices

Voraussichtlicher Preis: € 480,48

€ 105,71

€ 586,19

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für die GS Kaltern musste Toilettenpapier angekauft werden.
Es wurden zwei Angebote eingeholt. (Siehe Ermächtigungsdekret)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
ES wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer um Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht. Die Firma Ress konnte das Toilettenpapier günstiger anbieten. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 38

vom: 03.05.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Grundschule Planitzing
Vertragspartner:	PEDACTA GmbH/s.r.l. Objekteinrichtungen
Voraussichtlicher Preis:	€ 101,20
	€ 22,26
	€ 123,46
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für die Bibliothek der GS Planitzing muss eine Kelbefolie angekauft werden, damit die Bibliotheksbücher eingebunden werden können.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 wurde eine Markterhebung wie folgt durchgeführt: Es wurden folgende Wirtschaftsteilnehmer konsultiert und um die Übermittlung eines Kostenvoranschlages ersucht: Pedacta GmbH. Der bisherige Lieferant ist aus folgendem Grund eingeladen worden: Eine Rotation ist aufgrund der Höhe des Betrags für die Ausgabe nicht angewendet worden. Die Firma Pedacta GmbH ist der Schule bereits bekannt und war in der Vergangenheit immer zuverlässig in Hinblick auf Warenqualität und Service. Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Pedacta GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Die anzukaufende Klebefolie eignet sich besser zum Einbinden von Bibliotheksbüchern als gewöhnliche Klebefolien, da die Beschaffenheit und Qualität dieser Folie nicht mit anderen Folien vergleichbar und nur bei diesem Wirtschaftsteilnehmer erhältlich ist. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 81

vom: 23.09.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand:	Theateraufführungen für die GS Kaltern, See und Planitzing im Okt
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.041,83
	€ 104,21
	€ 1.146,04
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Schüler*innen der Grundschule Kaltern, Grundschule St. Josef am See und Grundschule Oberplanitzing besuchen ein Kindertheater des Südtiroler Kulturinstitutes.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Das Kulturinsitut ist der einzige Anbieter . Der Preis ist angemessen. Die Lehrpersonen der teilnehmenden Klassen haben aus didaktischen Gründen dieses Theater ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 86

vom: 03.10.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Theateraufführungen für die GS Kaltern 3AB am 27.11.2024 und in
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.762,73
	€ 176,27
	€ 1.939,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Theateraufführungen für die GS Kaltern 3AB am 27.11.2024 und im Februar und März 2025 für die Mittelschule Kaltern im Waltherhaus in Bozen - siehe Ermächtigungsdekret -
Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	Der Theaterbesuch wurde mit Beschluss des Schulrates genehmigt.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



☒ Anderes:

Das Kulturinstitut ist der einzige Anbieter. Der Preis ist angemessen. Die Lehrpersonen der teilnehmenden Klassen haben aus didaktischen Gründen dieses Theater ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 50

vom: 27.05.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 - GS Kaltern 3AB

Vertragspartner: Südtiroler Sportverein Bozen

Voraussichtlicher Preis: € 2.142,00

€ 471,24

€ 2.613,24

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Schwimmkurse im Schuljahr 2024-2025 - GS Kaltern 3AB
Unsere Schüler besuchen schon seit Jahren die Kurse in Bozen besucht, da wir kein Hallenschwimmbad haben .

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Sie haben die Halle sowie die Schwimmlehrer zu Verfügung und können so einen perfekten Kurs organisieren. (siehe Ermächtigungsdekret).

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einzigster Anbieter - gute mehrjährige Erfahrungswerte- der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 57

vom: 04.06.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Weiterführung der Schullizenz Antolin - Schulsprengel Kaltern Kunst
Vertragspartner:	Westermann Bildungsmedien Verlag GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 286,00
	€ 0,00
	€ 286,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Schullizenz soll laut Beschluss des Lehrerkollegiums vom 06.04.2022 bis auf Widerruf verlängert werden.
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Einziger Anbieter - gute mehrjährige Erfahrungswerte- der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 82

vom: 25.09.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Nachlieferung für den Ankauf von Schulbüchern für die Mittelschule
Vertragspartner: Universitätsbuchhandlung A. Weger GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 348,39
 € 0,00
 € 348,39

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es handelt sich um eine Nachbestellung – zu Bestellschein Nr. 48 – aufgrund der geänderten Schülerzahlen in der Mittelschule müssen wir dringend die Bücher nachbestellen, im Frühling 2024 wurden 3 Angebote eingeholt: Firma Athesia, LCS und Weger - die Firma Weger konnte das günstigste Angebot anbieten. siehe Ermächtigungsdekret

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
 Der Ankauf wurde im Gesamtkollegium der Lehrpersonen mit Beschluss Nr. 2 vom 13.05.2024 genehmigt. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
 (gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 88

vom: 10.10.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Miet-Pool-Vertrag Kopiermaschinen Grundschule Kaltern Hauptort
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.285,83
	€ 282,88
	€ 1.568,71
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Verlängerung des bestehenden Miet-Pool-Vertrags für Multifunktionsgeräte an der Grundschule Kaltern für den Zeitraum Oktober-Dezember 2024

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

**X** Anderes:

Der bereits bestehende Mietvertrag muss für den Zeitraum Oktober-Dezember 2024 weiterverlängert werden. Da der Preis für die Verlängerung des bestehenden Vertrages laut Bestellschein 96/2023 zu gering kalkuliert wurde hat das Unternehmen Anspruch auf den Differenzbetrag, welcher im beiliegenden Angebot für das letzte Trimester 2024 aufgelistet ist. Der Preis ist angemessen, er bezieht sich auf den Miet-Pool-Vertrag Nr. 576 und beinhaltet die vertraglich vereinbarte Mietpauschale inkl. der seither angefallenen Istat-Anpassungen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 65

vom: 14.06.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Aufenthalt der 4CD und 4AB, Grundschule Kaltern 17. bis 18.09.20:
Vertragspartner: Archeoparc Schnals Museumsverein
Voraussichtlicher Preis: € 4.200,00
 € 0,00
 € 4.200,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Archeoparc aus folgenden Gründen gewählt: Der Teilnehmer ist der einzige Anbieter, welcher die Unterkunft, Verpflegung inklusive anbieten kann. Es handelt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: sich um eine Lehrfahrt, auf welche sich die Schüler*innen bereits im Unterricht vorbereitet haben. Das Projekt wurde mit Schulratsbeschluss Nr. 4 vom 29.04.2024 genehmigt (siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Einzigiger Anbieter - der Preis ist angemessen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 11

vom: 06.03.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Medaillen und Pokalen für den Sporttag der Mittelschule
Vertragspartner:	Elfer Srl-GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 437,80
	€ 96,32
	€ 534,12

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Für den Sporttag, welcher am 20.03.2024 stattfindet, sollen Medaillen und Pokale angekauft werden.
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Es wurden zwei Wirtschaftsteilnehmer um die Übermittlung eines Angebotes ersucht, der Vertragspartner konnte die gewünschte Ware günstiger anbieten. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 111

vom: 17.12.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

**Gegenstand:**

Verlängerung Mietpoolvertrag Nr. 576 2025

Vertragspartner:

Amonn Office GmbH

Voraussichtlicher Preis:

€ 5.250,00

€ 1.155,00

€ 6.405,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Der Mietpoolvertrag Nr. 576 2025 für Multifunktionsdrucker der Marke

Triumph-Adler aller Schulstellen muss für das Jahr 2025

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: verlängert werden. (siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Der Mietpoolvertrag Nr. 576 2025 muss weiterverlängert werden. Ein Preisvergleich wurde vor Vertragsabschluss durchgeführt. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 93

vom: 21.10.2024



Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern - 4. Klassen
Vertragspartner:	Opittec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 494,49
	€ 108,79
	€ 603,28

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die GS Kaltern - 4. Klassen Die Verbrauchsmaterialien werden während Schuljahres von Schülern zum Basteln benötigt. Die Lehrpersonen haben 2
--	---

Begründung der Auswahl des Vertragspartners verschiedene Angebote eingeholt. (siehe Ermächtigungsdekret)

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).



Anderes:

Die Lehrpersonen haben bei 2 Firmen an gefragt. (Masten und Opitec) . Nur die Firma Opitec hat uns ein Angebot geschickt. Der Preis ist angemessen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

fortlaufende Nr.: 32

vom: 22.04.2024

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:



Gegenstand: Ankauf von Lehrmaterial für die Turnhalle der Mittelschule Kaltern
Vertragspartner: Recosport GmbH Hansjörg Stuppner
Voraussichtlicher Preis: € 1.218,24

€ 268,01

€ 1.486,25

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Für den Turnunterricht der Mittelschule Kaltern müssen Sportartikel angekauft werden. Der Ankauf wurde vom Lehrerkollegium genehmigt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
Es wurden zwei Vergleichsangebote von Wirtschaftsteilnehmern eingeholt. Die Firma Recosport GmbH konnte die Ware in der gewünschten Qualität günstiger anbieten. Der Ankauf wurde vom Lehrerkollegium genehmigt. Der Preis ist angemessen. Durch den Ankauf der Ware wird die Unterrichtsqualität wesentlich gesteigert.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfülle

Die Schulführungskraft

Dr. Barbara Pertoll
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)